

Inhalt

Elternmerkblatt für das Schuljahr 2024/25.....	1
Unentschuldigte Fehltage (auch an Klassenarbeitstagen).....	3
Vereinbarung	4
Leitfaden für den Schulalltag in der Emil - Langen - Realschule	5
Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen	8
Merkblatt für den Sportunterricht / Schwimmunterricht.....	9
„Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz;	12
Klassen- und Unterrichtsregeln	13
Pausenregelungen	14
Benutzerordnung des Computerraums	14
IServ Anleitung	15
<i>Ansprechpartner für alle Fälle</i>	16

Elternmerkblatt für das Schuljahr 2024/25

Anschrift der Schule:	Emil-Langen-Realschule
	38226 Salzgitter, Saldersche Str. 5 a
Telefon	: 05341-839-7570
Lehrerzimmer	: 05341-839-7579
Telefax	: 05341-839-7578
e-mail	: sekretariat@elrs.de
Homepage	: www.emil-langen-realschule.de
Schulleitung	: Lutz Salvi
Stellvertreter	: Michael Rathmann Stephan Vogel
Schulsekretärinnen	: Frau Aust und Frau Neubauer
Hausmeister	: Markus Hahnemann
Schulassistent	: Herr Kaminski
Bürozeiten für Besucher	: Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Elternvertreter/ Schülervertreter	: Namen und Anschriften sind im Schulsekretariat zu erfahren.
Beratungslehrerin	: Frau Machunze
Schulsozialpädagogen	: Frau Langkopf

Anmeldungen erfolgen durch die Erziehungsberechtigten im Geschäftszimmer. Die Abmeldung kann auch schriftlich vorgenommen werden. Erziehungsberechtigte, die durch Umzug den Bereich der Emil-Langen-Realschule verlassen, können bei hinreichenden Gründen einen Antrag auf Verbleib ihres Kindes an der Emil-Langen-Realschule stellen.

Beurlaubungen von Schülerinnen/Schülern können nur auf begründeten Antrag der Eltern hin erfolgen. Das Formular ist im Sekretariat erhältlich. Der versäumte Unterricht ist selbstständig nachzuholen. Beurlaubungen von mehr als 3 Monaten sind beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig zu beantragen.

Schülerinnen/Schüler, die **wegen Krankheit** aus dem Unterricht entlassen werden, erhalten ein Formular (über die Lehrkraft bzw. das Büro), auf dem die Eltern bestätigen, von dieser Entlassung Kenntnis genommen zu haben.

Schriftliche **Entschuldigungen** wegen der Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin müssen spätestens nach drei Tagen bei der Klassenlehrkraft sein. Telefonische Vorabmitteilungen der Erziehungsberechtigten sind auch dann erforderlich, wenn einzelne Stunden oder verbindliche Schulveranstaltungen versäumt wurden. Aus der Entschuldigung müssen die Daten der Fehlzeiten ersichtlich sein. Volljährige Schüler/innen haben für ihre Entschuldigungen diese Regelung entsprechend zu beachten. Unentschuldigtes Fehlen ist eine Schulpflichtverletzung und zieht ggf. ein Bußgeldverfahren nach sich.

Befreiung vom Sport ist langfristig nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich. Befreite Schülerinnen/Schüler müssen im Sportunterricht anwesend sein. Ausnahmen sind nur für die erste oder letzte Unterrichtsstunde möglich und müssen in jedem Fall gesondert mit der Sportlehrkraft vereinbart werden.

Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten in der Regel in Form einer gesonderten Mitteilung (sog. „Blaue Briefe“) meist im April oder durch eine Bemerkung auf dem Halbjahreszeugnis bekanntgegeben. Ist eine Bemerkung auf dem Zeugnis erfolgt, besteht schulrechtlich keine Verpflichtung zu weiteren schriftlichen Informationen durch die Schule. Dies gilt auch dann, wenn sich die Leistungsschwächen von einem Fach auf ein anderes verlagern. Falls wegen längerer entschuldigter Fehlzeiten von Schülern/Schülerinnen von den Fachlehrkräften die Leistungen nicht beurteilt werden können, erfolgt auf dem Zeugnis statt einer Note ein entsprechender Vermerk. Über die Versetzungs-

(Abschluss-) Entscheidung befindet auch in diesen Fällen die zuständige Konferenz.

Nichtversetzungen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich vor der Ausgabe der Zeugnisse mitgeteilt. Eine Verpflichtung zu solchen Vorabbenachrichtigungen besteht für die Schule nicht.

In bestimmten Fällen können die Schüler/Schülerinnen vom **Religionsunterricht** abgemeldet werden. Abmeldungen können aus organisatorischen Gründen nur zum Schuljahreswechsel erfolgen. Sie nehmen stattdessen am Unterricht Werte und Normen teil.

Zusammenarbeit Elternhaus - Schule: In allen Fällen, in denen es bei der gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsaufgabe zu Problemen oder Schwierigkeiten kommt, empfiehlt es sich, zunächst Kontakt mit der Fach- oder Klassenlehrkraft sowie der Beratungslehrerin aufzunehmen. Auch die Schulleitung steht nach Voranmeldung zu Gesprächen zur Verfügung, doch sollte im Regelfall ein Kontakt mit der Fach- oder Klassenlehrkraft vorausgegangen sein. Gesprächstermine mit den Lehrkräften werden am besten vorher vereinbart, da pädagogische Probleme in der Kürze der Pausenzeit nicht zu klären sind und während der Unterrichtszeit keine Gespräche geführt werden können.

Gesprächstermine in der letzten November-Woche finden statt:

- ein Eltern- und SchülerInnen-Sprechtag für die 5.-7. Klassen
- ein Eltern- und SchülerInnen-Sprechtag für die 8.-10. Klassen.

Nach dem Halbjahreszeugnis und vor den schriftlichen Warnungen zur Gefährdung der Versetzung finden statt:

- ein Eltern- und SchülerInnen-Sprechtag für die 5.-7. Klassen
- ein Eltern- und SchülerInnen-Sprechtag für die 8.-10. Klassen.

Die **Beratungslehrerin** bietet ratsuchenden Schülern/Schülerinnen, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften Gespräche über persönliche Fragen und Probleme an. Feste Sprechzeiten sind am Beratungszimmer ausgewiesen; zusätzlich können andere Termine vereinbart werden.

Jährlich finden folgende **Beratungsveranstaltungen** statt:

- | | |
|-------------|--|
| 5. Klassen | - zur Einführung in das System der Realschule; |
| 6. Klassen | - wegen der Wahlpflichtkurs-Wahl |
| 8. Klassen | - zur Information über die BONA - Berufsorientierungsangebote |
| 9. Klassen | - zum Betriebspraktikum |
| | - der Abschlussprüfungen |
| | - wegen der weiteren schulischen oder betrieblichen Laufbahnmöglichkeiten nach der Klasse 10 |
| 10. Klassen | - wegen des Übergangs zum Gymnasium und zu den Berufsbildenden Schulen |

Unfälle: Schüler/Schülerinnen, die in der Schule oder auf dem Schulweg einen Unfall erlitten haben, in dessen Folge ein Arzt aufgesucht werden musste, teilen dies unverzüglich im Sekretariat mit, da die Schule verpflichtet ist, die Unfälle innerhalb sehr kurzer Frist der Versicherung zu melden.

Transporte von Schülern bei Unglücksfällen oder akuten Erkrankungen erfolgen durch Taxen oder Krankenwagen. Die Kosten werden im Regelfall von den Krankenkassen übernommen.

Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Schüler/eine Schülerin mit einem Taxi nach Haus zu transportieren, müssen die Kosten hierfür von den Erziehungsberechtigten getragen werden. Die Schule ist bemüht, zuvor die Erziehungsberechtigten zu verständigen und deren Einverständnis zu erhalten. Es ist wichtig, in der Schule eine **Notfalladresse** zu hinterlassen und Änderungen sofort mitzuteilen.

Fahrradbenutzung ist allen Schülerinnen/Schülern ohne Antrag und ohne besondere Erlaubnis gestattet. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass das Fahrrad verkehrssicher ist. Die Fahrräder müssen in den Fahrradständern auf dem Schulhof abgestellt werden. Eine Haftung wird von der Schule nicht übernommen. Der Ersatz von Schäden erfolgt i.d.R. auf Antrag als freiwillige Leistung der Stadt Salzgitter in gewissem Umfang.

Die Benutzung von Krafträdern ist ebenfalls gestattet. Es darf gegen schriftliche Genehmigung auf einem Behelfsparkplatz für Schüler/Schülerinnen geparkt werden. Diese Genehmigung kann entzogen werden,

wenn sich die Schüler/Schülerinnen nicht an die notwendige Ordnung halten (nicht über den Rasen fahren, nicht lärmern).

Änderungen der Wohnung oder der Personalien müssen im Sekretariat mitgeteilt werden.

Allen neu eintretenden Schülern/Schülerinnen wird ein Kalender mit unserem Leitfaden für das Zusammenleben in der Schule ausgehändigt. Dieser Leitfaden ist von allen einzuhalten. Er ist gemeinsam von Schülern/Schülerinnen, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und Mitarbeitern der Schule erarbeitet worden. Nichtbefolgung kann die Anwendung von Erziehungsmitteln oder Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben. Bei von Schülern/Schülerinnen verursachten Schäden können die Erziehungsberechtigten zum Ersatz der Schäden herangezogen werden.

An der Emil-Langen-Realschule besteht eine **Schulförderung**, die von den Erziehungsberechtigten verwaltet wird; es wird gebeten, beizutreten, da die Arbeit allen Schülern/Schülerinnen zugutekommt.

Unentschuldigte Fehltage (auch an Klassenarbeitstagen)

Nachfolgend finden Sie einige Informationen bezüglich Fehltage und Klassenarbeitsentschuldigungen. Es gibt drei obligatorische Schritte:

- **Schritt 1**: „Ist jemand krank und kann deshalb den **Unterricht nicht besuchen**, **teilen die Erziehungsberechtigten dies der Schule umgehend mündlich/telefonisch mit**.“ Dies ist auch bei einem Fernbleiben des Unterrichts aus anderen Gründen zu befolgen.
- **Schritt 2**: „Spätestens **am dritten Tag muss die schriftliche Entschuldigung vorliegen**. **Auch stundenweises Fehlen ist schriftlich zu entschuldigen**.“
- **Schritt 3**: „Bei **übertragbaren Krankheiten** wie Masern, Mumps, Röteln, Diphtherie, Scharlach u.a. muss **unverzüglich die Schulleitung informiert** werden. Das gilt auch, wenn andere Familienmitglieder daran erkrankt sind.“

Kommt kein telefonischer oder persönlicher Kontakt zustande, um das Fernbleiben zu klären, werden die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Sachverhalt informiert. Wird die Anzahl der unentschuldigten Fehltage signifikant, wird Ihnen ein Brief mit den genauen Fehltagen und/oder -stunden zugesendet. Sollte der/die SchülerIn trotzdem weiterhin unentschuldigt fehlen, muss die Schule die Fehlzeiten dem Ordnungsamt melden. Bei begründeten Zweifeln kann eine Lehrkraft sich jederzeit dazu entscheiden, nur noch Entschuldigungen zu akzeptieren, die ärztlich attestiert worden sind. Dies gilt auch für Klassenarbeitstage.

Bitte beachten Sie, dass SMS-Nachrichten, E-Mails oder andere digitale Medien eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen schriftlichen Entschuldigung nicht ersetzen können.



Vereinbarung

zwischen.....und der Emil-Langen-Realschule

Liebe Schülerin und lieber Schüler, liebe Eltern,
„Herzlich Willkommen“ in der Emil-Langen-Realschule!

Wir wünschen allen Schülerinnen und Schülern viel Freude und Erfolg in unserer Schule.

Zusammen bemühen wir uns, ein angenehmes Arbeitsklima zu schaffen, um euch eine solide Allgemeinbildung und Lebenstüchtigkeit zu ermöglichen.

Unsere Schule ermöglicht:

- **Gemeinsames Lernen und Lehren**
- **Gemeinsam Verantwortung zu übernehmen**
- **Gemeinsam Rechte und Pflichten zu wahren**
- **Gemeinsames Bewältigen von Konfliktsituationen**
- **Gemeinsam Erfolge zu feiern**

Unter diesen Voraussetzungen kann sich an unserer Schule jeder wohlfühlen und gute Leistungen erbringen.

Unsere Verhaltensregeln sind in dem Leitfaden abgedruckt und werden mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung anerkannt.

Das Elternmerkblatt zum Hygieneplan der Schule und die Bestimmungen des Verbots zum Mitbringen von Waffen in die Schule habe ich zur Kenntnis genommen.

Für fotografische Aufnahmen in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen, die auch auf der Homepage der Schule oder in der Zeitung veröffentlicht werden, erkläre ich hiermit mein Einverständnis.

Salzgitter, den _____

.....
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

.....
Unterschrift des Schulleiters

.....
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

.....
Unterschrift der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers
im Namen aller an der Schule Beschäftigten



Leitfaden für den Schulalltag in der Emil - Langen - Realschule

Liebe Schülerin, lieber Schüler!

Damit du mit unserer Schule schnell vertraut wirst, haben wir für dich diesen Leitfaden zusammengestellt, der die schriftliche Vereinbarung ergänzt:

Wir achten und respektieren uns! (Zusammenleben in der Schule)

An unserer Schule kommen täglich viele Menschen zusammen. Deshalb erwarten wir von dir Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, gegenseitige Achtung und Toleranz sowie Höflichkeit und Pünktlichkeit. Unsere gemeinsame Sprache ist Deutsch.

Wir lernen und lehren! (Der Unterricht)

Es ist selbstverständlich, dass du dich auf den Unterricht durch Erledigen von Hausaufgaben, Mitbringen von verabredeten Materialien usw. vorbereitest. Vermeide Störungen im Unterricht! Dazu gehört auch, dass Mobiltelefone, Musikgeräte und Ähnliches vom Betreten bis zum Verlassen der Schule, inklusive Pausen, ausgeschaltet und verstaut bleiben.

Wir weisen dich darauf hin, dass die Schule keine Haftung für diese Geräte übernimmt und kein Versicherungsschutz besteht.

Ein knurrender Magen lernt nicht gern! (Essen und Trinken)

Damit du dich im Unterricht konzentrieren kannst, solltest du zu Hause frühstücken und dir eine gesunde Pausenmahlzeit und ausreichend Getränke mitbringen. In den großen Pausen darfst du die Mensa besuchen.

Gibt es mal Streit? (Streitschlichter)

Bei Streitigkeiten kannst du dich in den großen Pausen an die Streitschlichter wenden. Sie helfen dir eine Lösung zu finden, ohne dass eine Lehrkraft dabei ist.

Was mache ich nach Unterrichtsschluss?/Wie verhalte ich mich nach Unterrichtsschluss?

Nach Unterrichtsschluss verlässt du das Schulgebäude und gehst nach Hause.

Während der Unterrichtszeit soll es auf den Fluren ruhig sein, daher werden die Klassentrakte erst mit dem Klingeln zur Pause betreten.

Und wo kann ich mein Fahrrad parken? (Fahrräder, Mofa, Moped und Roller)

Fahrräder werden nur in den Ständern auf dem Schulhof und die Motorfahrzeuge neben der Garage am Haupteingang abgestellt. Schließe sie gut ab bzw. an, da wir diese nicht beaufsichtigen. Es ist selbstverständlich, dass du mit einem verkehrssicheren Fahrzeug zur Schule kommst.

***Könnte ich bitte Frau A oder Herrn O sprechen?
(Sprechzeiten)***

Auch Lehrkräfte brauchen eine Pause. Wenn du sie dringend sprechen musst, kannst du nach dem Vorklingeln und in den kleinen Pausen am Lehrerzimmer warten.

***Dafür sind doch die Putzfrauen da?
(Sauberkeit)***

Du bist für die Sauberkeit der Klassen, Fachräume und auf dem Schulgelände mit verantwortlich.

***Park und Pizzeria?
(Verlassen des Schulgeländes)***

Du darfst das Schulgelände in den Pausen und Freistunden grundsätzlich nicht verlassen. Nur in dringenden Fällen kann dir eine Lehrkraft gestatten, das Schulgelände zu verlassen.

***Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg - was nun?
(Schülerunfallversicherung)***

Bei Unfällen, die sich während der Unterrichtszeit, besonders im Sportunterricht oder auf dem Schulweg bzw. einer auswärtigen Schulveranstaltung ereignen, tritt die gesetzliche Schülerunfallversicherung ein. Daher müssen Verletzungen, die einen Arztbesuch nach sich ziehen, am nächsten Tag im Sekretariat gemeldet werden.

***Du bist krank geworden!
(Fehlen, Entschuldigung)***

Bist du krank und kannst deshalb den Unterricht nicht besuchen, teilen deine Eltern dies der Schule umgehend mündlich/ telefonisch mit. Spätestens am dritten Tag muss die schriftliche Entschuldigung vorliegen. Auch stundenweises Fehlen ist schriftlich zu entschuldigen.

Bei übertragbaren Krankheiten wie Masern, Mumps, Röteln, Diphtherie, Scharlach u.a. muss unverzüglich die Schulleitung informiert werden. Das gilt auch, wenn andere Familienmitglieder daran erkrankt sind.

***Musst du einmal beurlaubt werden?
(Beurlaubungen)***

Möchten dich deine Eltern einmal beurlauben (z. B. für die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, kulturellen Veranstaltungen oder Familienfeiern), wenden sie sich rechtzeitig schriftlich an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer. Das Formular ist im Sekretariat erhältlich. Wenn es nur um einen Tag geht und dieser nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegt, kann über den Wunsch sofort entschieden werden. Geht es um mehrere Tage, gibt die Klassenlehrkraft den Beurlaubungsantrag mit einer Stellungnahme an die Schulleitung weiter. Diese entscheidet dann. Beurlaubungswünsche können aus wichtigen schulischen Gründen abgelehnt werden.

***Es geht dir nicht gut oder du hast dich verletzt. Wir helfen dir!
(Erste-Hilfe-Raum / Schulsanitätsdienst)***

Wirst du plötzlich krank oder hast dich verletzt, meldest du dich bei einer Lehrkraft, dem Schulsanitätsdienst oder im Büro. Bei Bedarf wird ein Arzt informiert und deine Eltern werden benachrichtigt.

***Kann ich mal zu Hause anrufen?
(Benutzung des Schultelefons)***

Du kannst in dringenden persönlichen Angelegenheiten von der Schule aus zu Hause anrufen. Für private Gespräche steht das Schultelefon aber nicht zur Verfügung.

Du bist umgezogen!
(Neuer Wohnsitz oder Schulwechsel)

Jede Änderung der Anschrift und Telefonnummer(n) musst du der Schule **unverzüglich** mitteilen. (Es ist für die Schule auch wichtig zu wissen, wenn sich Änderungen hinsichtlich der Erziehungsberechtigung ergeben haben.)

Wer sich von der Schule abmelden will, sollte die Schulleitung rechtzeitig darüber informieren.

Ein Abmeldungsformular ist im Sekretariat erhältlich. Schulwechsel sollten nur zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres erfolgen.

Du möchtest an einer AG teilnehmen?
(Arbeitsgemeinschaften / Ganztagsangebot)

Die Schule bietet im Rahmen des Ganztagsangebots eine Reihe von Arbeitsgemeinschaften an. Zu Beginn des Schuljahres wird das AG-Angebot vorgestellt. Wenn du an einer AG teilnehmen möchtest, trägst du dich verbindlich in eine Liste ein.

Schülerinnen und Schüler können auch selbst Arbeitsgemeinschaften anbieten und leiten. Ihr Angebot sprechen sie mit der Schulleitung ab. Es muss eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.

Turnschuhe liegengelassen, Schal verloren?
(Fundsachen)

Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben. Dieser bewahrt sie ein Jahr lang auf, danach werden sie für wohltätige Zwecke verwendet.

Wir gehen ins Theater!
(Schulveranstaltungen)

Während der Schulzeit wirst du an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen, die auch außerhalb der regulären Unterrichtszeit liegen können, jedoch Bestandteil des Unterrichts sind. Diese Veranstaltungen müssen von dir, bzw. deinen Eltern bezahlt werden.

Die Schule wird dafür Sorge tragen, dass sich die finanziellen Aufwendungen in einem vertretbaren Rahmen halten.

Wir möchten feiern!
(Klassenveranstaltungen)

Klassen oder die Schülervertretung können in der unterrichtsfreien Zeit unter Aufsicht Veranstaltungen in der Schule nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung und dem Hausmeister durchführen.

Es stehen jedoch nicht immer alle Räume zur Verfügung.

Und zu guter Letzt - Es geht um deine Gesundheit!
(Rauchen, Alkohol und andere Drogen in der Schule)

Wir in der Emil-Langen-Realschule setzen uns für eine aktive Gesundheitserziehung ein. Das Mitbringen, das Verteilen und der Konsum von Zigaretten, Tabakwaren, Alkohol und anderen Drogen sind verboten.

Und wenn du dich anders verhältst?
(Unsere Maßnahmen bei Verstößen)

Leider kommt es immer wieder vor, dass Einzelne sich nicht an die unterschriebene Vereinbarung halten. Deshalb hat die Gesamtkonferenz die folgenden Maßnahmen beschlossen:

- Deutliche Aufforderung zu angemessenem Verhalten
- Mündliche Verwarnung mit einem zusätzlichen angemessenen Dienst für die Schulgemeinschaft
- Schriftlicher Tadel, ebenfalls mit Dienst für die Schulgemeinschaft
- Klassenkonferenz mit den vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —
— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)
— VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserslass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Weitere Informationen und Übersetzungen in mehrere Sprachen finden Sie unter:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schulerinnen_und_schuler_eltern/gesundheitsforderung_pravention/gewaltpravention/waffenerlass/waffenerlass-143737.html



Merkblatt für den Sportunterricht / Schwimmunterricht

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

Aufgabe des Schulsports ist es, Kindern und Jugendlichen ein Höchstmaß an Möglichkeiten für die Gestaltung des eigenen Bewegungslebens zu eröffnen. **Schulsport** ist somit ein wesentlicher **Faktor in der Gesundheits-, Sozial-, Umwelt- und Freizeiterziehung** und unverzichtbarer Teil eines kind- und jugendgemäßen Schullebens. Schulsport fördert Fairness, Toleranz, Teamgeist und Leistungsbereitschaft.

Um einen reibungslosen und möglichst verletzungsfreien Sport- und Schwimmunterricht zu gewährleisten, bitten wir folgende Informationen zu lesen und zu beachten.

A. Sicherheitsvorkehrungen im Sportunterricht

1. Sportunterricht wird grundsätzlich in einer dem Unterrichtsinhalt angemessenen Sportbekleidung durchgeführt. Das Betreten des Gymnastikraumes und der Sporthalle ist nur mit sauberen Sportschuhen gestattet.
2. Das Tragen von Sportbrillen oder Kontaktlinsen hat sich für Schülerinnen und Schüler, die Sehhilfen benötigen, als sinnvoll erwiesen.
3. Uhren und Schmuckgegenstände sind abzulegen. Bei nicht abnehmbarem Schmuck und Fingernägeln müssen vorbeugende Maßnahmen getroffen werden (z.B. Abkleben mit Leukoplast). Wertvolle Gegenstände bitte sicherheitshalber zu Hause lassen.
(Bei Verweigerung der Sicherheitsmaßnahmen, kann es zu Unterrichtsausschluss und einer entsprechenden Bewertung mit 6 führen.)
4. Das Spielen und Toben im Geräteraum ist gefährlich und somit nicht gestattet.
5. Die Sporthalle / der Gymnastikraum dürfen zum Sportunterricht nur in Begleitung der Sportlehrkraft betreten werden.

B. Verhaltensregeln für den Schwimmunterricht

1. Befolge die Anweisungen der Lehr- und Aufsichtskräfte!
2. Betritt den Badebereich nur mit Erlaubnis der Sportlehrkraft!
3. Dusche vor und nach dem Schwimmen!
4. Trage angemessene Schwimmbekleidung ohne Unterwäsche, möglichst keine Shorts!
5. Laufe nicht im Hallenbad!
6. Gehe nur mit Erlaubnis und Aufsicht durch die Lehrkraft ins Wasser!
7. Verlasse nach dem Schwimmunterricht sofort den Badebereich und betrete ihn danach nicht wieder!
8. Gehe zügig zur Schule oder nach Hause zurück!

C. Baderegeln der DLRG

(<https://www.dlrg.de/fuer-mitglieder/ausbildung/schwimmen/baderegeln.html>)

1. Gehe nur zum Baden, wenn du dich wohl fühlst. Kühle dich ab und dusche, bevor du ins Wasser gehst.
2. Gehe niemals mit vollem oder ganz leerem Magen ins Wasser.
3. Gehe als Nichtschwimmer nur bis zum Bauch ins Wasser.
4. Rufe nie um Hilfe, wenn du nicht wirklich in Gefahr bist, aber hilf anderen, wenn sie Hilfe brauchen.
5. Überschätze dich und deine Kraft nicht.
6. Bade nicht dort, wo Schiffe und Boote fahren.

7. Bei Gewitter ist Baden lebensgefährlich. Verlasse das Wasser sofort und suche ein festes Gebäude auf.
8. Halte das Wasser und seine Umgebung sauber, wirf Abfälle in den Mülleimer.
9. Aufblasbare Schwimmhilfen bieten dir keine Sicherheit im Wasser.
10. Springe nur ins Wasser, wenn es frei und tief genug ist.

D. Befreiung vom Sportunterricht

1. Die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft kann Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht befreien.

Diese Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigungen Grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden. (Sportschuhpflicht s. A 1)

2. Die über einen Monat hinausgehende Befreiung spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten aus. Das Beibringen einer ärztlichen Bescheinigung wird verlangt; die Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.

3. Bei Nichtteilnahme am Sportunterricht muss eine Entschuldigung auch der Sportlehrkraft vorgelegt werden.

Während der Menstruation nehmen Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Sie sollen angeleitet werden, zunehmend selbstständig entscheiden zu können, wie die individuelle körperliche Belastung während der Menstruation bemessen sein kann und an welchen Teilen des Sportunterrichts sie sich beteiligen können.

E Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung (siehe auch Kerncurriculum)

Leistungsfeststellungen und Leistungsbewertungen geben den Schülerinnen und Schülern Rückmeldungen über den erreichten Kompetenzstand.

1. Die Sportnote berücksichtigt folgende Bewertungsschwerpunkte

- sportmotorische, mündliche und andere fachbezogene Lernkontrollen,
- den Lernfortschritt der Schülerin / des Schülers,
- das Lernverhalten (sportbezogene Rahmenkompetenzen) (Leistungsbereitschaft, Leistungswillen, soziale Verhaltensweisen, Übernahme von Verantwortung für sich und andere),

Als Maßstab für die Bewertung der bewegungsbezogenen Leistungen dienen auch die vorhandenen Leistungstabellen.

2. Die Gesamtzensur im Fach Sport und im WPK - Sport wird aus gleichwertigen Teilzensuren folgender angebotener Erfahrungs- und Lernfelder gebildet:

- **Schwimmen, Tauchen und Wasserspringen (für Klasse 5),**
- **Spielen,**
- **Turnen und Bewegungskünste,**
- **Gymnastische, rhythmische, koordinative und tänzerische Bewegungsgestaltung,**
- **Laufen, Springen, Werfen,**
- **Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten (z. B. Skilanglaufkurs),**

Die fettgedruckten Erfahrungs- und Lernfelder sind für den allgemeinen Sportunterricht verbindlich. Alle übrigen oder weitere Erfahrungs- und Lernfelder können zusätzlich nach Interessenlage der Lehrkräfte bzw. der Schülerinnen und Schüler im normalen Sportunterricht, in Arbeitsgemeinschaften, bei Sportfahrten oder im Wahlpflichtunterricht angeboten werden.

gez. **Lutz Salvi (Schulleiter)**

Alexandra Franke



Name, Vorname (Schülerin/Schüler)
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Ich / wir haben das Merkblatt für den Sportunterricht / Schwimmunterricht und die Baderegeln zur Kenntnis genommen und mit unserem/meinem Kind besprochen!

Datum, Ort, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Ich habe das Merkblatt für den Sportunterricht / Schwimmunterricht und die Baderegeln gelesen und werde sie einhalten!

Datum, Ort, Unterschrift der Schülerin / des Schülers

„Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz;

Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen wurde, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken- Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu

Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen benötigen wir Ihre Information.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Klassen- und Unterrichtsregeln

1. Wenn die Stunde beginnt, **sitzen wir ruhig** auf unserem Platz.
2. Wir haben die **Unterrichtsmaterialien** auf dem Tisch.
3. Wir **brauchen RUHE** um uns konzentrieren zu können.
4. Wir **kippeln nicht**. Wir **rennen nicht rum**.
5. Wir verhalten uns **respektvoll** und **gewaltlos**.
6. Wir **reden** nur nach **Aufforderung**.
7. Wir **hören** uns gegenseitig **zu**.
8. Wir **essen** und **trinken nicht** im Unterricht.
9. Wir lassen das **Eigentum anderer in Ruhe**.
10. Wir hinterlassen alle **Räume** und unseren **Platz ordentlich**.

Wir und alle Gäste haben sich an unsere Regeln zu halten!

1. Alle Schülerinnen und Schüler verlassen das Schulgebäude und verbringen ihre Pausen auf dem Schulhof oder in der Mensa.
2. Die unterrichtende Lehrkraft achtet darauf, dass alle Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsraum verlassen und schließt ab.
3. Zwei Schüler/innen können als Ordnungsdienst benannt werden. Die Namen werden im Klassenbuch vermerkt.
Diese verlassen während der großen Pausen ebenfalls den Klassenraum.
4. Schülerinnen und Schüler des 9. und 10. Jahrgangs unterstützen nach entsprechender Schulung durch den Klassenlehrer die Aufsichten
 - im Gang zu den Blocks und im Fachtrakt
 - in der Halle
 - in den Toiletten
 - im Sporttrakt.

Die Aufsichten werden wochenweise eingeteilt.

5. Die Halle ist während der Hofpausen kein Aufenthaltsraum, sondern nur ein Durchgang zum Hof.
Ausnahme: Sonderaktionen mit Aushang.
6. Bei Raumwechsel in der Hofpause bringen die Schülerinnen und Schüler sofort ihre Taschen
 - zum Klassenraum
 - zum Fachraumund verlassen danach das Gebäude.
Für den Sportunterricht holen die Schüler/innen ihre Sportsachen am Ende der Pause aus den Klassenräumen.
7. Bei sehr schlechter Wetterlage dürfen die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum bleiben.
8. Nach dem Läuten zur Unterrichtsstunde haben sich die Schüler/innen im Klassenraum aufzuhalten.
9. Die Seiteneingänge „Parkplatz“ dürfen als Ausgänge zur Mensa genutzt werden.

Benutzerordnung des Computerraums

Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist für seinen Arbeitsplatz verantwortlich. Das bedeutet insbesondere, dass folgende Regeln einzuhalten sind:

1. Vermeidung von Verschmutzung: In den Computerräumen wird nicht gegessen und getrunken. Getränke sollen nach Möglichkeit gar nicht erst in die Computerräume mitgebracht werden. In Ausnahmefällen müssen Getränke auf das Waschbecken gestellt werden, das sich am Eingang eines jeden Computerraumes befindet.

Stühle, Tastaturen, u.s.w. sind nach der Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu stellen.

2. Virenschutz: Es dürfen keine externen Datenträger mit den Computern verbunden werden. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit dem Fachlehrer bzw. einem Informatiklehrer und nach sachkundiger Virenprüfung möglich.

3. Ordnung und Übersichtlichkeit auf der Festplatte: Jede Klasse, jeder Kurs und jeder Einzelbenutzer hat ein eigenes Verzeichnis bzw. einen eigenen Ordner auf der Festplatte. Diese sind entsprechend zu benutzen. Falsch abgelegte Dateien werden ohne Rücksicht gelöscht.

Vor erstmaliger Benutzung eines Raumes durch einen Kurs sind die Informatiklehrer von den Fachlehrern anzusprechen um gegebenenfalls Absprachen zur Anlage entsprechende Ordner zu treffen.

4. Überprüfbarkeit: Jeder Schüler/ jede Schülerin hat möglichst einen festen Arbeitsplatz und trägt sich in das am Platz befindliche Benutzerheft ein.

5. Probleme: Veränderungen oder Schäden an Hard- und Software sollen umgehend dem Fachlehrer bzw. einem Informatiklehrer gemeldet werden.

6. Sparsamkeit: Mit Verbrauchsmaterial soll sparsam umgegangen werden. Ausdrücke dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Fachlehrers erfolgen.

7. Internet: Bei der Arbeit im Internet dürfen keine Seiten rechtsradialen und pornografischen Inhalts, sowie ganz allgemein Seiten, deren Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, aufgerufen werden. Das Herunterladen von Daten darf nur nach Rücksprache mit dem Fachlehrer erfolgen.

Ohne ausdrückliche Erlaubnis darf keine Schülerin und kein Schüler das Internet benutzen.

8. Verpflichtung: Wer in den Computerräumen arbeiten möchte, muss sich mit der Einhaltung der Benutzerordnung schriftlich einverstanden erklären.

Bei Verstößen gegen diese Regeln muss sie/er damit rechnen, für entstandene Schäden an Software, Hardware und der übrigen Einrichtung haftbar gemacht zu werden.

IServ Anleitung

Als Schulplattform nutzt die Emil-Langen-Realschule IServ. Eine kurze Anleitung finden Sie unter: <https://emil-langen-realschule.de/infos-2/iserv-anleitung/>

Noch Fragen? Ansprechpartner für alle Fälle:

<i>Adresse der Schule</i>	Emil-Langen-Realschule Saldersche Straße 5a 38226 Salzgitter
<i>E-Mail</i>	sekretariat@elrs.de
<i>Telefon</i>	05341 / 839-7570
<i>Telefax</i>	05341 / 839-7578
<i>Lehrerzimmer</i>	05341 / 839-7579
<i>Homepage</i>	www.emil-langen-realschule.de
<i>„Ich möchte zur Schulleitung!“</i>	Herr Salvi Sekretärinnen: Frau Aust und Frau Neubauer
<i>„Ich brauche einen Schülerschein!“</i>	Sekretärinnen: Frau Aust und Frau Neubauer
<i>„Können Sie mir sagen . . . ?“ (Fragen zum Stundenplan)</i>	Klassenlehrkraft / Lehrerzimmer und in bestimmten Fällen 1. Konrektor: Herr Rathmann 2. Konrektor: Herr Vogel
<i>Klassensprecher und Schülervertretung</i>	SV-Beratung Frau Facius gewählte Schülersprecher
<i>„Ich habe Sorgen!“</i>	Beratungslehrerin: Frau Machunze Schulsozialpädagogen: Frau Langkopf
<i>„Wie geht es nach der Schule weiter?“ (Fragen zur Schullaufbahn und zur Berufswahl)</i>	Berufsorientierung: Herr Kolbow und die Berufsberater des Arbeitsamtes
<i>„Ich hätte gern eine Kopie!“</i>	Schulassistent: Herr Kaminski
<i>„Ich habe Fragen zu IServ!“</i>	Klassenlehrkraft und Herr Dümichen